

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Stiepel

vom 20.09.2023

**Die Evangelische Kirchengemeinde Stiepel  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i.V.m. § 12 Abs.1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1**

### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes Stiepel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a)	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	585,00 Euro
b)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	975,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	730,00 Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b> * Eine einheitliche Grabplatte ist nach § 12 Absatz 5 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten aufzulegen. ** Eine einheitliche Gedenktafel wird von der Friedhofsträgerin aufgebracht.		
a)	Erbbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)*	2259,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)*	840,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (1 Urne, Ruhezeit 20 Jahre)**	1800,00 Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1935,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1290,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	64,50 Euro

<b>(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b> * Eine einheitliche Grabplatte mit Pult ist nach § 13 Absatz 11 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten aufzulegen. ** Eine einheitliche Gedenktafel wird von der Friedhofsträgerin aufgebracht.		
a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)*	2610,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)*	1740,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (2 Urnen, Nutzungszeit 20 Jahre)**	3600,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	87,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	90,00 Euro

(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten an einem Baum mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin [Ein einheitliches Grabmal ist nach § 13 Absatz 12 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten aufzulegen.]		
a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1720,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	86,00	Euro

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	505,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	505,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1015,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	340,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (inkl. spätere Beisetzung auf dem Friedhof nach Ablauf der Ruhezeit)	340,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Dorfkirche für die Trauerfeier	310,00	Euro
b) Orgelspiel	67,00	Euro
c) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen		
Erdbestattung	220,00	Euro
Urnenbeisetzung	170,00	Euro

## § 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1010,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2030,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	680,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	505,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1015,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	340,00 Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	505,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1015,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	340,00 Euro

### § 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales (inkl. jährliche Prüfung der Standsicherheit) bei Erdbestattung bei Urnenbeisetzung	120,00 Euro 110,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung (inkl. Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung)	60,00 Euro
(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 Euro
(7)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit und Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit je Grab und Jahr: Wahlgrab, Urnenwahlgrab Urnenreihengrab	36,00 Euro 26,00 Euro
(8)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	68,75 Euro
(9)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	206,25 Euro

**§ 8**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03.12.2020 i.d.F. v. 19.04.2023.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03.12.2020 i.d.F. v. 19.04.2023 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.11.2020 außer Kraft.

Bochum, den 20.09.2023

Die Friedhofsträgerin



Christi-Beck, Pf.

LS

Jurid. Keller

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Stiepel  
vom 20. September 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. November 2026 erteilt.

Bielefeld, 10. November 2023



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

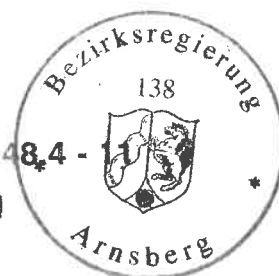
Martin Bock

Az.: 723.02-2323

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 30.11.23.....

Bezirksregierung Arnsberg

Auftrag



Az: 48,4 -